

Landratsamt Gotha

Der Landrat



Allgemeinverfügung

Der Landrat des Landkreises Gotha ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i. V. m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Gotha an:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 04.02.2022 tritt mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allgemeinverfügung des LRA Gotha

Description

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Landkreises Gotha ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i. V. m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnahmenVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Gotha an..

- [Allgemeinverfügung vom 25.02. 2022 – Aufhebung der Warnstufe 2](#) (PDF)
- [Bekanntmachung über das Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung](#) (PDF)

Date

23.10.2025

Date Created

25.02.2022